

Geschäftszahl: BMVRDJ-651.622/0006-V 2/a/2018

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

40/22

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Kärntner Jugendschutzgesetz geändert wird

Der Landeshauptmann von Kärnten hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss mit dem Ersuchen um Zustimmung der Bundesregierung vorgelegt. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 22. Jänner 2019.

Der Gesetzesbeschluss sieht Änderungen im Zusammenhang mit Rauch- und Alkoholverboten für Kinder und Jugendliche vor (§ 12 Abs. 1 bis 3). In § 18 des Kärntner Jugendschutzgesetzes ist die Mitwirkung der Bundespolizei ua. bei der Vollziehung von § 12 vorgesehen.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Kärnten folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Kärnten
Arnulfplatz 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Sachbearbeiter/in
Kalanj

DW
2920

Ihre GZ/vom
01-VD-LG-1846/32-2018
31. Oktober 2018

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. Dezember 2018 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

12. Dezember 2018
Der Bundesminister:
MOSER